



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>27</u> - GE 9 - 89	Zl. 1200-01/89
Datum: 19. MAI 1989	
Verteilt 19. Mai 1989 <i>Richard</i> <i>Chywanetz</i>	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungs-
gesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Ver-
waltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshof-
gesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert
werden;
Stellungnahme

Schr d BKA v 10. März 1989, GZ 601.861/1-V/1/89

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im
Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung
zu überreichen.

Anlagen

18. Mai 1989

Der Präsident:

Broesigke

Handwritten signature
Stellvertretender
Präsident



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Gleichschritt

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
 dieses Schreibens anführen.

Z1 1200-01/89

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungs-
 gesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, die Ver-
 waltungsverfahrensgesetze, das Verwaltungsgerichtshof-
 gesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert
 werden;
 Stellungnahme

Schr d BKA v 10. März 1989, GZ 601.861/1-V/1/89

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf
 wie folgt Stellung:

1.1 Anlässlich der Stellungnahme des RH vom 16. Feber 1988,
 RHZ1 4432-01/87, betreffend den Entwurf einer Änderung des Ver-
 waltungsstrafgesetzes vertrat der RH nachstehende Ansicht:

"Durch die ins Auge gefaßte Einführung des Asperations- und des
 Absorptionsprinzips ist auch mit einer vermehrten Einbringung von
 Berufungen wegen des Strafausmaßes dann zu rechnen, wenn Verfahren
 vor verschiedenen Behörden stattgefunden haben. Dies wird insb
 für den Bereich der BPD Wien Auswirkungen haben, weil dort die
 Kommissariate wie unabhängige Behörden vorgehen und Strafverfahren
 nach Verkehrsdelikten parallel bei verschiedenen Kommissariaten
 abgehandelt werden. Es ist daher zu beachten, ob nicht für diesen
 Bereich eine zentrale Verfahrens(Beschuldigten)evidenz zu führen
 ist, um den Anspruch auf die durch das Asperations- oder Absorp-
 tionsprinzip geringere Strafe durchsetzen zu können, um damit

- 2 -

eine Flut von Berufungen zu verhindern bzw um zu klären, welches der beteiligten Kommissariate die Berufungsvorentscheidung bezüglich des Strafausmaßes zu behandeln hat."

Den oben angeführten Anregungen entspricht der vorliegende Entwurf jedoch nur hinsichtlich "Zusatzstrafe" (§ 22b).

1.2 Weitere Vorschläge des RH wurden im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst am 8. Februar 1989 abgehandelt, als die Prüfungsfeststellungen über die Gebarungüberprüfung bei der Bundespolizeidirektion Wien (RHZ1 0338/2-12/88) mit den Schwerpunkten "Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes und des Strafvollzuges" besprochen wurden. Der RH hatte insbesondere empfohlen:

- "- Im Rahmen künftiger legislativer Maßnahmen auf eine auch für eine Verwaltungsbehörde in der Größenordnung der BPD Wien im Rahmen eines noch zu vertretenden Verwaltungsaufwands sich bewegende wirklichkeitsnahe Regelung bedacht zu sein. Hier wäre anzumerken, daß das VStG im Vollzugsstadium keinen den Bestimmungen des § 34 leg cit entsprechenden Ermessensspielraum kennt.
- Verstöße gegen kraftfahrzeugrechtliche oder straßenpolizeiliche Verwaltungsnormen nach zwei Gesichtspunkten zu beurteilen. Handelt es sich um reine Ordnungswidrigkeiten, so sollte insb im Bereich des ruhenden Verkehrs mit Ermahnungen in mündlicher oder schriftlicher Form (Zurücklassen eines entsprechenden Vordruckes am Fahrzeug) das Auslangen gefunden werden. In beiden Fällen sollte aber die übertretene Verwaltungsnorm der Partei bekanntgegeben werden. Von der Möglichkeit der Organstrafverfügung (§ 50 VStG) sollte nur in Ausnahmefällen (Zusammentreffen mehrerer Ordnungswidrigkeiten) Gebrauch gemacht werden. Bei Nichtbezahlung der Organstrafverfügung sollte die Strafverfügung vorerst in der Höhe der Organstrafverfügung erlassen werden.

- 3 -

- Zu Anzeige sollten grundsätzlich nur Verstöße gegen Verwaltungsnormen gebracht werden, wenn mit diesen eine Gefährdung von Leben oder von Sachen verbunden ist. In diesen Fällen sollte im Rahmen des ordentlichen Verfahrens genau so wie nach Einsprüchen gegen Strafverfügungen die Strafen bei individueller Beurteilung aller Milderungs- und Erschwerungsgründen sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse bemessen werden.
- Durch entsprechende Bemühungen wäre zu versuchen, eine Verbesserung im Bereich des Zustellwesens - genauere Beachtung der Bestimmungen des Zustellgesetzes durch die Post - zu erreichen.
- Bei Nichtbezahlung der verhängten Strafen wäre jedenfalls für einen möglichst zeitnahen Strafvollzug mit voller Ausschöpfung aller Möglichkeiten (auch Fahrnisexekution) zu sorgen.
- Verstärkte Ausschöpfung aller Möglichkeiten, die sich durch die ADV-Technologie bieten, uzs nicht nur im Rahmen des eigentlichen Verwaltungsstrafverfahrens, sondern auch beim Strafvollzug.

1.2.3.3 Gleichzeitig mit der Verwirklichung dieser Empfehlungen sollte von der bisherigen dezentralen Abwicklung der Verwaltungsstrafverfahren abgegangen und ein zentrales Strafamts bei starker Einbindung von Bediensteten des Gehobenen Dienstes eingerichtet werden. Nach Ansicht des RH ließe sich dadurch mit großer Wahrscheinlichkeit die Zahl der ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit verringern, mit Sicherheit aber eine straffere und auf die individuellen Umstände im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Bedacht nehmende, effizientere und dementsprechend auch sparsamere Verfahrensführung und Vollziehung erreichen."

- 4 -

Es wird angeregt, obige Empfehlungen im vorliegenden Entwurf zu berücksichtigen.

2. Gemäß § 14 Abs 1 BHG, BGBl Nr 213/1986, ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben für jedes Jahr innerhalb des laufenden Budgetprognosezeitraumes zu beziffern sein werden und welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben gemacht werden. Da das do Ressort keine überprüfbare Kostenberechnung vorlegte, ist der RH nicht in der Lage, zu den finanziellen Auswirkungen dieser Maßnahme Stellung zu nehmen.

Die Verweisung auf Seite 28 des Vorblattes auf die einschlägigen Ausführungen in der Regierungsvorlage zum zugrundeliegenden Bundesverfassungsgesetz, 132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII GP, sowie die sehr allgemeinen Angaben über den Aufwand der Behördenvertreter und der Exekutivorgane, die als Zeugen geladen werden, reichen dazu nicht aus. Insbesondere auch deshalb nicht, weil sich die Angaben auf die Erhebungsergebnisse des Jahres 1985 stützen. Dem gesetzlichen Antrag des § 14 DHG wurde somit nicht entsprochen.

3. Zu den vier gestellten Fragen wird mitgeteilt:

3.1 Zu 1: Durch die Einführung eines "viergliedrigen Instanzenzuges könnte, wegen des damit verbundenen langen Zeitraumes bis zu einer Entscheidung durch ein unabhängiges und unparteiisches auf Gesetz beruhendes Gericht, wie dies Art 6 Abs 1 MRK vorschreibt, der Zweck der vorgesehenen legislativen Maßnahmen, nämlich die Zurücknahme

- 5 -

des Vorbehaltes zu Art 6 MRK, zumindest in Frage gestellt werden. Außerdem würde sich der finanzielle Aufwand um eine vom RH nicht abzuschätzende Größe erhöhen.

- 3.2 Zu 2: Nach Ansicht des RH läßt sich aus dem Wortlaut des Art 6 Abs 3 lit c MRK kein Anwaltszwang im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ableiten. Für den Fall eines begründeten Antrages sollte jedoch eine anwaltliche Vertretung gewährleistet sein. Eine derartige Lösung käme "billiger" als ein allgemeiner Anwaltszwang.
- 3.3 Zu 3: S 5 000,- als maßgeblicher Betrag ist nach Ansicht des RH im Hinblick auf das österreichische Durchschnittseinkommen zu hoch.
- 3.4 Zu 4: Der RH schließt sich ausnahmsweise der vorgeschlagenen Zweckwidmung an.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

18. Mai 1989

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

